

Satzung zur
1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Wawern
über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.12.2007

Der Ortsgemeinderat Wawern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung zur Satzung vom 17.12.2007 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die bisherigen Regelungen der Ziffer III. Ausheben und Schließen der Gräber in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt gefasst.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die anfallenden Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber werden in der jeweils geltend gemachten Höhe an den Schuldner -Grabnutzungsberechtigten oder Antragsteller- in voller Höhe weitergegeben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wawern, den 14.11.2012

DS

Anton Alken

Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch der Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.